

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Oktober 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das deutsche **Aufteilungsgebot** (ermäßiger Steuersatz) bei unselbständigen Nebenleistungen zu Beherbergungsleistungen steht auf dem Prüfstand: Der Europäische Gerichtshof wird entscheiden, ob das Frühstück, die Parkplatzgestellung oder die Zurverfügungstellung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen etc. umsatzsteuerlich das **Schicksal der Hauptleistung** teilen. Wir fassen die Vorlagebeschlüsse zusammen. Zudem beleuchten wir, was es mit der Zuteilung der **Wirtschafts-Identifikationsnummer** auf sich hat. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen den Entwurf eines **Steuerfortentwicklungsgesetzes** vor, das ab 2025 spürbare Entlastungen bringen soll.

Beherbergung

Ist das deutsche Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht vereinbar?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in drei Fällen Fragen zur **umsatzsteuerlichen Behandlung** von Beherbergungsleistungen und ihren Nebenleistungen vorgelegt. Diese Vorlagen zielen darauf ab, die Vereinbarkeit des deutschen Aufteilungsgebots mit dem Unionsrecht zu klären.

Die kurzfristige Beherbergung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Nebenleistungen wie Frühstück oder Parkplatzgestellung werden demgegenüber mit dem Regelsteuersatz von 19 % besteuert. Die bisherige BFH-Rechtsprechung und die Finanzverwaltung bestätigten diese

Aufteilung. Zwei Urteile des EuGH stellen jedoch in Frage, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Laut EuGH richtet sich der Steuersatz bei einer **einheitlichen Leistung**, die sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt, nach dem Hauptbestandteil. Das gilt auch dann, wenn die einzelnen Bestandteile separat berechnet werden können.

Die drei Vorlagen des BFH betreffen im Detail unterschiedliche Aspekte der umsatzsteuerlichen Behandlung von Beherbergungsleistungen. Im ersten Fall ist zu prüfen, ob kostenlose **Parkplätze** in Hotels ebenfalls ermäßigt besteuert werden können. Im zweiten Fall stand die Frage im Raum, ob ein **Frühstück**, das im Übernachtungspreis enthalten ist und nicht abgewählt werden kann, ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Und im dritten Fall ging es um die umsatzsteuerliche Behandlung weiterer **Nebenleistungen**.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Beherbergung: Ist das deutsche Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht vereinbar?.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Entwurf: Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab dem 01.11.2024 vergeben	2
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerhinterziehung: 111 Staaten tauschen Kontodaten aus	2
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerermäßigung: Umrüstung auf Wärmepumpen gilt als energetische Sanierung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Zinssatz: Höhe von 12 % pro Jahr bei Säumniszuschlägen ist verfassungskonform.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausgaben: Freigrenze für Geschenke wurde ab 2024 auf 50 € erhöht	3
<input checked="" type="checkbox"/> Balkonkraftwerke: Miniphotovoltaikanlagen lassen sich steuerfrei betreiben	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Ab 2025 soll es spürbar mehr Netto vom Brutto geben	4

gen wie Parkplätze, Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie WLAN, die zusammen mit der Beherbergung angeboten werden. Der BFH erwartet nun eine Klärung durch den EuGH, ob das deutsche Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht konform ist.

Entwurf

Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab dem 01.11.2024 vergeben

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Entwurf einer Verordnung veröffentlicht, die die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.) an **Unternehmen aller Rechtsformen** in Deutschland regelt.

Die W-IdNr. wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben. Mit der W-IdNr. soll eine **eindeutige Identifizierung** im Besteuerungsverfahren sichergestellt und die Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und den Behörden vereinfacht werden. Zudem wird die W-IdNr. perspektivisch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gemäß dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz dienen.

Die Vergabe der W-IdNr. soll zum 01.11.2024 beginnen und in mehreren Stufen **bis 2026 abgeschlossen** sein. Die Nummer besteht aus den Buchstaben „DE“ gefolgt von neun Ziffern und übernimmt die Aufgaben der bisherigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Wer schon eine USt-IdNr. hat, soll diese ab dem 30.09.2024 auch als W-IdNr. verwenden können. Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr., aber mit umsatzsteuerlicher Erfassung (bzw. Befreiung als Kleinunternehmer) und ELSTER-Benutzerkonto wird das BZSt eine W-IdNr. zuweisen und elektronisch mitteilen. Alle anderen wirtschaftlich Tätigen erhalten ihre W-IdNr. später.

Hinweis: Die Bundesregierung wird die Verordnung beschließen, nachdem der Bundesrat zugestimmt hat.

Steuerhinterziehung

111 Staaten tauschen Kontodaten aus

Mittlerweile tauschen 111 Länder automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aus. Grundlage ist das **Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**. Auf der Liste der teilnehmenden Länder stehen sämtliche EU-Mitgliedstaaten und zahlreiche Nicht-EU-Länder, die ebenfalls die Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

in Steuerangelegenheiten erfüllen. Erstmals sind jetzt Georgien, Kenia und Thailand dabei.

Der automatische Datenaustausch für den Meldezeitraum 2023 erfolgt am **30.09.2024**. Finanzinstitute müssen Daten wie Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlichen Wohnsitz und Geburtsdatum melden.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche **Konten oder Transaktionen im Ausland**. Deutschland erhält spiegelbildlich die Daten von den anderen teilnehmenden Staaten. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen auch ausländische Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben.

Hinweis: Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Dies kann für die Betroffenen unangenehme Folgen haben - die Palette der Konsequenzen reicht von Steuernachzahlungen mit möglichen Zinsen bis zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung. Letzteres kann Geldstrafen und in schwerwiegenden Fällen sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Einkommensteuernachzahlungen und etwaige Zinsen werden aber dennoch fällig. Die ersehnte Straffreiheit tritt allerdings nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten bei Abgabe der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und der Steuersünder dies wusste oder damit rechnen musste.

Zu einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige sollten Sie vorab unbedingt Rücksprache mit uns halten.

Steuerermäßigung

Umrüstung auf Wärmepumpen gilt als energetische Sanierung

In immer mehr Wohnhäusern wird mit Wärmepumpen geheizt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts werden sie in fast 65 % der 2023 fertiggestellten Wohngebäude in Deutschland als überwiegende Energiequelle zum Heizen genutzt. Vor allem in neu gebauten Ein- und Zweifamilienhäusern kommen Wärmepumpen zum Einsatz: In fast 70 % davon wurden diese im Jahr 2023 als

primäre Heizenergiequelle genutzt. Wer auf eine Wärmepumpe setzt, kann entweder staatliche Zuschüsse erhalten oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Kosten von der Einkommensteuer absetzen.

Der Einbau von Wärmepumpen in Neu- und Bestandsbauten wird über **Förderprogramme** der Kreditanstalt für Wiederaufbau subventioniert. Der Fördersatz für Wärmepumpen liegt zwischen 30 % und maximal 70 %.

Wer in bestehenden Wohngebäuden auf eine Wärmepumpe als Heizquelle umsteigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine **Steuerermäßigung** für energetische Maßnahmen nutzen. Über drei Jahre verteilt lassen sich dann wie folgt Steuern sparen: Im Jahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme sowie im darauffolgenden Jahr ist eine Steuerermäßigung von jeweils 7 % der Kosten möglich (jeweils höchstens 14.000 €), im letzten Jahr nochmals eine Ermäßigung von 6 % der Kosten (höchstens 12.000 €).

Die Steuerermäßigung für energetische Sanierungen ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Zunächst greift sie nur bei einem „**begünstigten Objekt**“: Wer die Ausgaben steuerlich geltend machen möchte, muss Eigentümer des Gebäudes sein, es muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Deutschland oder in der EU stehen und bei Beginn der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein. Zudem ist eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach amtlich vorgeschriebenem Muster notwendig, und Rechnungen dürfen nicht bar bezahlt werden.

Hinweis: Wurden bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse für die energetische Sanierung gewährt oder ist die Maßnahme öffentlich gefördert, gibt es keine Steuerermäßigung mehr.

Zinssatz

Höhe von 12 % pro Jahr bei Säumniszuschlägen ist verfassungskonform

Wird eine fällige Steuer verspätet gezahlt, erhebt das Finanzamt einen Säumniszuschlag. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet es 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass pro Jahr ein **Zuschlag von 12 %** des Rückstands auflaufen kann.

Der Steuergesetzgeber hat den Zinssatz für **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr gesenkt. Ursächlich war, dass die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt ver-

einbar war. Daher stellte sich die Frage, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschaubt werden muss.

Der Bundesfinanzhof hat erneut betont, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch für aktuelle Zeiträume (nach dem 31.12.2018) verfassungskonform ist. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die frühere Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen ließen sich nicht auf Säumniszuschläge übertragen.

Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellten, sollten Säumniszuschläge in erster Linie ein **Druckmittel** sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Der Steuerzahler solle durch den Zuschlag zur zeitnahen Zahlung angehalten werden. Daneben solle der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen hätten. Damit sei es nur ein Nebenzweck des Säumniszuschlags, Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abzuschöpfen.

Betriebsausgaben

Freigrenze für Geschenke wurde ab 2024 auf 50 € erhöht

Das Wachstumschancengesetz hat eine Reihe wichtiger gesetzlicher Neuregelungen mit sich gebracht, die erstmals im jetzt laufenden Steuerjahr anzuwenden sind. Eine bedeutende Änderung betrifft Geschenke: Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die **Freigrenze** für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken von bisher 35 € auf 50 € angehoben. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Balkonkraftwerke

Miniphotovoltaikanlagen lassen sich steuerfrei betreiben

Wer keine komplette Dachfläche zur Verfügung hat und im kleinen Stil zur **Energiewende** beitragen will, entscheidet sich häufig zur Installation eines Balkonkraftwerks. Nach Angaben der Onlinedatenbank „Statista“ wurden im Jahr 2023 rund 275.000 solcher Anlagen in Deutschland neu in Betrieb genommen. Somit waren hierzulande insgesamt 350.000 Balkonkraftwerke am Netz - Tendenz steigend: Im ersten Quartal 2024 wurden bereits fast so viele Balkonkraftwerke installiert wie im gesamten Jahr 2022. Zur Beliebtheit tragen die niedrigen Kosten, der kleine Flä-

chenbedarf und die einfache Installation der Anlagen bei: Sie lassen sich am Balkon oder an einer Wand befestigen und sind somit auch für Mieter interessant, die nicht über Dachfläche verfügen. Ist die Anlage montiert, wird sie über eine Steckdose ans Stromnetz angeschlossen.

Wer ein Balkonkraftwerk installiert, muss sich keine Sorgen um eine etwaige Steuerpflicht machen. Rückwirkend seit 2022 sind die private Nutzung des Stroms aus kleinen Photovoltaikanlagen und Einnahmen aus der Einspeisevergütung von der Einkommen- und der Gewerbesteuer befreit. Diese **Steuerbefreiung** gilt für Anlagen, deren Nennleistung 30 kWp bei Einfamilienhäusern und 15 kWp pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern nicht übersteigt. Diese Grenzen erreichen Balkonkraftwerke nicht: Eine Nennleistung von 1 kWp entspricht 1.000 Watt. Weil Balkonkraftwerke nur bis 2.000 Watt erlaubt sind, können sie 15 oder 30 kWp nicht überschreiten.

Auch in Sachen **Umsatzsteuer** lässt sich für Balkonkraftwerke zumindest teilweise Entwarnung geben: Für den Erwerb und die Installation von Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Wohngebäuden oder Gebäuden, die für das Gemeinwohl genutzt werden, muss in der Regel keine Umsatzsteuer gezahlt werden. Hierfür beläuft sich der Umsatzsteuersatz seit 2023 auf 0 %. Für den Teil des erzeugten Stroms, den man selbst verbraucht, wird ebenfalls keine Umsatzsteuer fällig. Überschüssiger Strom, der über den Eigenverbrauch hinausgeht, wird in der Regel gratis ins öffentliche Netz eingespeist oder fließt in einen **Balkonkraftwerkspeicher**; auch dann wird keine Umsatzsteuer fällig.

Hinweis: Wer für den erzeugten Strom des Balkonkraftwerks einen Zähler einbaut und gegen Bezahlung ins öffentliche Netz einspeist, muss für diese Einspeisevergütung grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht beachten. Allerdings greift bei Minisolaranlagen in der Regel automatisch die Kleinunternehmerregelung, dann ist dennoch keine Umsatzsteuer zu entrichten. Kleinunternehmer ist man, wenn der Umsatz der Photovoltaikanlage im Anschaffungsjahr nicht höher als 22.000 € und im Folgejahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 € sein wird.

Steuertipp

Ab 2025 soll es spürbar mehr Netto vom Brutto geben

Die Bundesregierung hat sich in ihren Haushaltsgesprächen darauf verständigt, die Bürger weiter

zu entlasten. Hierzu hat das Kabinett das **Steuerfortentwicklungsgesetz** auf den Weg gebracht, das ab 2025 spürbar für Entlastungen sorgen soll. Auch Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sollen profitieren. Die geplanten Maßnahmen im Überblick:

- Für 2025 und 2026 sollen die **Grund- und Kinderfreibeträge** deutlich erhöht werden. Der steuerliche Grundfreibetrag - also das Einkommen, bis zu dem keine Einkommensteuer gezahlt werden muss - liegt aktuell bei 11.604 € und soll 2025 auf 12.084 € und 2026 auf 12.336 € steigen. Gleichzeitig soll auch der steuerliche Kinderfreibetrag angehoben werden - von aktuell 9.312 € auf 9.600 € im Jahr 2025 und 9.756 € im Jahr 2026.
- 2025 und 2026 soll auch die Freigrenze beim **Solidaritätszuschlag** steigen und der **Einkommensteuertarif** - mit Ausnahme des „Reichensteuersatzes“ - erneut an die Inflation angepasst werden. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, wenn ihr Anstieg lediglich die höheren Preise ausgleichen soll.
- Das **Kindergeld** soll 2025 von 250 € auf 255 € monatlich steigen, 2026 um weitere 4 € auf 259 €.
- Für **Unternehmen** sollen Impulse durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und die Ausweitung der Forschungsförderung gesetzt werden.
- Die **Steuerklassenkombination III und V** soll ab 2030 abgeschafft und in das Faktorverfahren der Lohnsteuerklasse IV überführt werden. Das Splittingverfahren bleibt Ehe- und Lebenspartnern aber auch in Zukunft erhalten. Mit dem Faktorverfahren kann die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug individuell berücksichtigt werden.
- **Steuerbegünstigte Organisationen** sollen sich künftig außerhalb ihres Zwecks gelegentlich zu tagespolitischen Ereignissen äußern dürfen, ohne hierdurch ihre Steuerbegünstigung zu verlieren. Außerdem erhalten gemeinnützige Organisationen mehr Zeit, um ihre Mittel (z.B. Spenden) zu verwenden, und mehr Flexibilität, wenn sie Photovoltaikanlagen anschaffen oder betreiben.

Mit freundlichen Grüßen